

Veranstaltungsvertrag

abgeschlossen zwischen
dem **Land Berlin**,

vertreten durch die **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt**
Württembergische Straße 6, 10707 Berlin,

vertreten durch die
Tempelhof Projekt GmbH
Columbiadamm 10, D2, 12101 Berlin



(nachfolgend Betreiber genannt)

und

FRHUG Festival GmbH & Co. KG
Pfuelstraße 5, 10997 Berlin

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRA 49630 B.

(nachfolgend Kunde genannt)

Veranstalter ist:

FRHUG Festival GmbH & Co. KG

Die Veranstaltung wird durchgeführt für:

FRHUG Festival GmbH & Co. KG

Als verantwortlichen Ansprechpartner und
bevollmächtigter Vertreter für die weitere Planung und
Durchführung der Veranstaltung benennt der Kunde

████████████████████



Die Rücksendung von zwei unterschriebenen Ausfertigungen des Vertrags an den Betreiber erfolgt bis
spätestens: 31.03.2015

1. Vertragsgegenstand

1.1 Zur Durchführung der folgenden Veranstaltung

Veranstaltungsname:	Musikfestival Lollapalooza Berlin
Nutzungszeitraum (inkl. Auf- und Abbau):	vom 07.09.2015 07:00 Uhr bis 15.09.2015 22:00 Uhr
Veranstaltungsablauf:	Aufbau: 07.09.2015, 07.00 Uhr bis 12.09.2015, 07:59 Uhr Veranstaltung: 12.09.2015, 08:00 bis 13.09.2015, 22.59 Uhr Abbau: 13.09.2015, 23:00 Uhr bis 15.09.2015, 22:00 Uhr
Inhalt (Kurzbeschreibung) der Veranstaltung:	Urbanes Musikfestival im Bereich Pop und Rock (ohne Camping / Übernachtungsmöglichkeiten) mit flankierenden Veranstaltungsteilen als zielgruppengerechtes Rahmenprogramm in den Bereichen Mode, Design, Street Art und Kinderveranstaltungen.
Geplante Teilnehmerzahl/ Besucher:	30.000 Personen Festival am 12.09.2015 30.000 Personen Festival am 13.09.2015
Gebuchte Flächen/ Räume:	Transitgang A1, Windrose, Hangar 4, Hangar 5, Vorfeld überdacht, Vorfeld gesamt, Büros Rollfeldebene A1 und A2

überlässt der Betreiber dem Kunden die in der „Leistungs- und Kostenübersicht“ bezeichneten Flächen/Räume und erbringt die darin bezeichneten Leistungen.

1.2 Die Nutzung der angemieteten Hangarfläche ist flexibel. Der Betreiber gestattet dem Veranstalter bei Bedarf und entsprechender Verfügbarkeit, in einen anderen Hangar angemessener Größe zu wechseln.

1.3 Die Lage der Flächen ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan und Geschossplänen ersichtlich und dort farblich markiert. Mögliche Abweichungen von den angegebenen Flächengrößen berechtigen keine der Vertragsparteien zur Anpassung der vereinbarten Entgelte.

1.4 Alle zusätzlichen Leistungen, die der Betreiber oder von ihm beauftragte Servicepartner für die Veranstaltung erbringen, sind als Anlage in einer „Leistungs- und Kostenübersicht“ dem Vertrag beigefügt. Die Zahlungsbedingung hierfür lautet wie folgt:

[REDACTED]

1.5 Die Stornobedingungen lauten wie folgt:

bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25 % des vereinbarten Entgelts für Eventflächen
bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 % des vereinbarten Entgelts für Eventflächen
bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75 % des vereinbarten Entgelts für Eventflächen
danach 100 % des vereinbarten Entgelts für Eventflächen

1.6 Die festgelegten Nutzungszeiträume sind bindend. Sollte es zu Verzögerungen kommen, werden dem Veranstalter 20 % des Flächenpreises für einen Veranstaltungstag je angefangene Stunde berechnet. Der Mehraufwand für z. B. Sicherheitspersonal oder Hallenwart werden gesondert berechnet. Zusätzlich können weitere Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

1.7 Änderungen des Veranstaltungsnamens, des Nutzungszeitraums der Veranstaltung, der Inhalte der Veranstaltung oder der Ausstellungsnomenklatur bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Betreibers. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen des Betreibers im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

1.8 Für die Jahre 2016 und 2017 wird dem Kunden für die in der „Leistungs- und Kostenübersicht“ bezeichneten Flächen eine für beide Seiten verbindliche Option zur Durchführung der in Ziffer 1.1 bezeichneten Veranstaltung eingeräumt.

2016: 05.09.-13.09.2016, Veranstaltungstage 10.-11.09.2016

Der Betreiber kann bis zum 30.06. eines Jahres die Option für das jeweilige Folgejahr aus wichtigem Grund – z.B. die Eigennutzung durch den Eigentümer, das Land Berlin – kündigen. Unter wichtigem Grund verstehen die Parteien nicht, ein finanziell besseres Angebot eines Dritten, der eine Veranstaltung im Sinne der Ziffer 5.1. des Vertrages durchführen möchte. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Veranstalter verpflichtet sich bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung einer jeweiligen Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Betreiber zu erklären, ob er von der Option für das Folgejahr Gebrauch macht. Macht er von seiner Option keinen Gebrauch, entfällt auch der Anspruch auf die eingeräumten Optionen der Folgejahre.

Der Veranstalter erhält für die Optionsjahre die gleichen Konditionen wie 2015 in Bezug auf die aktuell aufgezeigten Mietflächen und Zeiten. Sollten sich die Auf- und Abbauzeiten der Veranstaltung maßgeblich ändern oder zusätzliche Mietflächen angemietet werden, werden die Konditionen von Betreiber und Veranstalter entsprechend abgestimmt. Der für das Jahr 2015 ausgehandelte Rabatt ist in den Folgejahren jeweils bei Zusage der Option neu zu verhandeln.

2. Vertragsentgelt

2.1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus der „Leistungs- und Kostenübersicht“ als Anlage zum Vertrag. Sie basiert auf der Veranstaltungsplanung des Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

2.2 Die „Leistungs- und Kostenübersicht“ wird im Rahmen der weiteren, sich konkretisierenden Veranstaltungsplanung auf Grundlage der Angaben des Kunden und der sich daraus ergebenden veranstaltungsbedingten Anforderungen fortgeschrieben.

2.3 Seit dem 17.04.2014 ist ein Großteil der Veranstaltungsflächen als Versammlungsstätte genehmigt. Die Genehmigung beinhaltet weitreichende Sicherheitsauflagen, die aus der baulichen Beschaffenheit des denkmalgeschützten Flughafengebäudes resultieren und auf deren Einhaltung der Betreiber besonders zu achten hat. Soweit dem Betreiber Kosten entstehen für zwingend erforderliche Brandschutzprüfungen, statische Berechnung von Hänge- und Bodenlasten, sowie der Betreuung von Bauantragsverfahren, die in Ausnahmefällen immer noch erforderlich sind, werden diese im Rahmen der Betriebs- und Nebenkostenabrechnung mit dem Veranstalter abgerechnet.

2.4 Der Kunde ist verpflichtet die in der „Leistungs- und Kostenübersicht“ aufgeführten Entgelte nach Rechnungsstellung des Betreibers als Vorauszahlung vor der Veranstaltung zu entrichten, spätestens jedoch zu den in Punkt 1.3 aufgeführten Zahlungsbedingungen.

2.5 Auf Anforderung des Betreibers hat der Kunde darüber hinaus eine Sicherheit für mögliche Schäden als Kautions zu stellen in der Höhe von 20% des Mietzinses. Die Kautions kann in Form einer Bankbürgschaft erfolgen, ein entsprechender Nachweis ist dem Betreiber vorzulegen.

2.6 Die Endabrechnung aller Leistungen und Kosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung auf Basis der beauftragten und erbrachten Leistungen sowie der angefallenen Betriebs- und Nebenkosten gemäß der laut Flächenübergabeprotokoll übergebenen Eventflächen. Mit der Schlussrechnung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet.

2.7 Die Leistung / Überlassung der Räume ist nach § 4 Nr. 12a UStG von der Umsatzsteuer befreit. Der Betreiber verzichtet jedoch gemäß § 9 UStG auf die Steuerbefreiung (Umsatzsteueroption). Der Kunde versichert, dass er die angemieteten Flächen nicht für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug ausschließen. Sollte der Kunde solche Umsätze tätigen, wird er dies dem Betreiber unverzüglich mitteilen. Soweit der Betreiber durch solche Umsätze seinen Vorsteuerabzug verliert, ist der Betreiber berechtigt einen Zuschlag zur Miete zu erheben.

3. Mitteilungspflichten vor der Veranstaltung

3.1 Veranstalter und Betreiber verständigen sich bis spätestens drei Monate vor der Veranstaltung auf einen verbindlichen Zeitplan, der die wichtigsten Planungsdaten der Veranstaltungsdurchführung, sowie alle

voraussichtlich notwendigen Mitteilungs-, Genehmigungs- und Anzeigepflichten festlegt. Versäumnisse oder Verspätungen des Kunden können zur Einschränkung der Veranstaltung führen.

3.2 Der Kunde hat sämtliche gewünschten Leistungen, organisatorischen und technischen Details, die Einlass-, Auf- und Abbauzeiten, Pausen, die Aufplanung der Räume und Flächen mit dem Betreiber abzustimmen. Zu den mitteilungspflichtigen organisatorischen und technischen Details gehören insbesondere präzise Angaben des Kunden zum Aufbau von Szenenflächen, Podien, Wellenbrechern, Einrichtungen, Ausschmückungen, Ausstattungen und zu besonderen genehmigungsbedürftigen Veranstaltungsinhalten (wie z.B. Einsatz von Feuer, Pyrotechnik, Laser).

3.3 Bei Sitzplatzveranstaltungen mit Kartenvorverkauf ist bereits vor Beginn des Kartenvorverkaufs die konkrete Aufplanung (Bestuhlungsplan) der Veranstaltungsräume/ -flächen mit dem Betreiber abzustimmen. Die rechtzeitige Mitteilung der Aufplanung ist eine wesentliche Vertragspflicht des Kunden. Versäumnisse oder Verspätungen des Kunden können zur Einschränkung der Veranstaltung führen.

4. Veranstaltungsleiter

Der Kunde hat dem Betreiber bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters auf Grundlage der Berliner Betriebsverordnung (§ 32 Absatz 5 BetrVO) für den Kunden nach Maßgabe der AVBs und der Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen wahrnimmt. Er muss während der Veranstaltung vor Ort anwesend sein und die Befugnis besitzen, gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem Betreiber und/oder mit Behördenvertretern vor Ort zu treffen.

5. Besondere Vereinbarungen

5.1 Der Betreiber gewährt dem Kunden eine Exklusivität im Rahmen der Veranstaltungsflächen für 8 Wochen vor bis 6 Wochen nach der Veranstaltung. Dies bedeutet, dass der Betreiber garantiert mit keinem Dritten oder mit Betreiber verbundenen Unternehmen ein vergleichbares Musikfestival auf dessen Gelände durchführen wird. Unter Musikfestival verstehen beide Parteien, eine mehrtägige Open Air Musikveranstaltung auf dem Vorfeld des Flughafen Tempelhof mit mehr als 3 auftretenden Musikkünstlern und einer täglichen Besucherzahl, gezählt anhand der verkauften Karten, von mehr als 10.000 Personen. Die vereinbarte Exklusivität findet ausschließlich auf das Musikfestival als solche Anwendung. Begleitende Rahmenveranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

5.2 Innerhalb des weitläufigen ehemaligen Flughafengebäudes und im Zuge der Gestaltung der Parklandschaft werden eine Reihe von Sanierungs- und Umbauarbeiten erfolgen. Infolge dieser Maßnahmen kann es im Umfeld der angemieteten Veranstaltungsflächen zu baubedingten Beeinträchtigungen, beispielsweise durch Lärm- und Staubbelastigungen und zu baustellenbedingten Einschränkungen kommen. Der Betreiber verpflichtet sich, oben beschriebene Baumaßnahmen so zu planen, dass sie nicht im Auf-, Abbau- oder Veranstaltungszeitraum stattfinden und für den Kunden störend wirken können. Der Betreiber wird die Baumaßnahmen auf die Bedürfnisse der Veranstaltung des Kunden abstimmen und diese in jedem Fall nach Bekanntwerden über alle umfangreicheren Baumaßnahmen, die die Mietflächen und optionierte Flächen tangieren, informieren.

Kunde und Betreiber führen die anfänglichen Mängel in den Veranstaltungsflächen des Kunden während eines gemeinsamen Termins auf und halten diese schriftlich fest.

5.3 Sonstige „Besondere Vereinbarungen“ sind:

5.3.1 § 9 der Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen wird wie folgt umformuliert: Der Kunde ist berechtigt Ton-, Ton-Blind- und Bildaufnahmen anzufertigen. Diese werden dem Betreiber ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt und dürfen von diesem zu eigenen Werbezwecken genutzt werden. Ferner ist der Betreiber berechtigt zur Dokumentation und Eigenveröffentlichung Bildaufnahmen anzufertigen.

5.3.2 Gemäß § 12 der Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen erteilt der Betreiber dem Kunden alle dort genannten Merchandising Maßnahmen und verzichtet auf die Erhebung eines Entgelts dafür.

5.3.3 Gemäß § 2 Ziff. 1 der Hausordnung erteilt der Betreiber dem Kunden die Genehmigung zur Herstellung aller genannten Aufnahmen und Übertragungen.

5.3.4 Der Veranstalter stellt dem Betreiber 20 Dienstkarten (analog Gästelistplätze) zur Verfügung.

5.3.5 Als Ergänzung zu § 4 Ziff. 6 der Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen wird festgehalten, dass der Betreiber keine Nutzung der nicht gemieteten Flächen während des Leistungszeitraums gestattet, die eine Erfüllung des Vertragszwecks beeinträchtigt oder gefährdet.

5.3.6 § 8 Ziff. 2 der Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen wird wie folgt umformuliert: Der Kunde stimmt seine Werbe- und Pressemaßnahmen mit dem Betreiber ab. Der Betreiber ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung des Kunden hinzuweisen.

5.3.7 Bei § 19 der Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen wird die Kündigungsgründe Punkt 2 und 6 wie folgt umformuliert:

Punkt 2: Verletzung vertraglich vereinbarter Anzeige- und Mitteilungspflichten beruhend auf § 1 der Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen.

Punkt 6: Vorsätzlicher Verstoß gegen behördliche Auflagen / Genehmigungen.

5.3.8 § 20 Ziff. 2 der Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen wird um folgenden Satz ergänzt: Höhere Gewalt liegt vor, wenn der Krisenstab bestehend aus Vertretern vom Veranstalter, Betreiber und Sicherheitsbehörden entscheiden, dass Wetterverhältnisse die Sicherheit und Ordnung gefährden.

5.3.9 Entgegen § 8 Ziffer 2 der Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen bedürfen die Werbemaßnahmen von Kunden für die Veranstaltung nicht der Freigabe von Betreiber.

5.3.10 § 16 Ziffer 2 der Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen findet für den Kunden nur Anwendung, wenn diese im direkten und kausalen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

5.3.11 § 16 Ziffer 1 der Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen finden für den Kunden und seinen Veranstalter Anwendung bei Dritten, die Schäden auf dem Veranstaltungsgelände verursachen, die im kausalen Zusammenhang zu der Veranstaltung stehen.

5.3.12 Entgegen § 17 Ziffer 5 der Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen findet der Ausschluss von leichter Fahrlässigkeit bei Betreiber keine Anwendung.

5.4 Weitere „Besondere Vereinbarungen“ sind nicht getroffen.

6. Wesentliche, ergänzende Vertragsbestimmungen

Die im Folgenden bezeichneten Anlagen sind verbindliche Vertragsbestandteile:

6.1 Dem Vertrag beigelegt

Anlage 01: Leistungs- und Kostenübersicht – Stand 05.02.2015 (2 Seiten)

Anlage 02: Lageplan und Geschosspläne (1 Seite)

Anlage 03: Allgemeine Veranstaltungsbedingungen – Stand September 2014 (AVBs) (6 Seiten)

Anlage 04: Sicherheitsbestimmungen - Stand September 2014 (5 Seiten)

Anlage 05: Ausstellungsbedingungen - Stand September 2014 (4 Seiten)

Anlage 06: Hausordnung - Stand September 2014 (2 Seiten)

7. Schlussbestimmungen

7.1 Der Kunde erkennt mit seiner Unterschrift die vorstehend bezeichneten Vertragsbedingungen nebst Anlagen ausdrücklich an. Von dem vorliegenden Vertrag einschließlich seiner Anlagen abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Soweit die speziellen Bedingungen des vorliegenden Vertrages von den Anlagen abweichen, haben diese Vorrang.

7.2 Mündliche Nebenabreden zum Vertrag sind nicht getroffen. Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform. Mit Unterzeichnung dieses Vertrags treten alle eventuellen bisherigen Vereinbarungen außer Kraft.

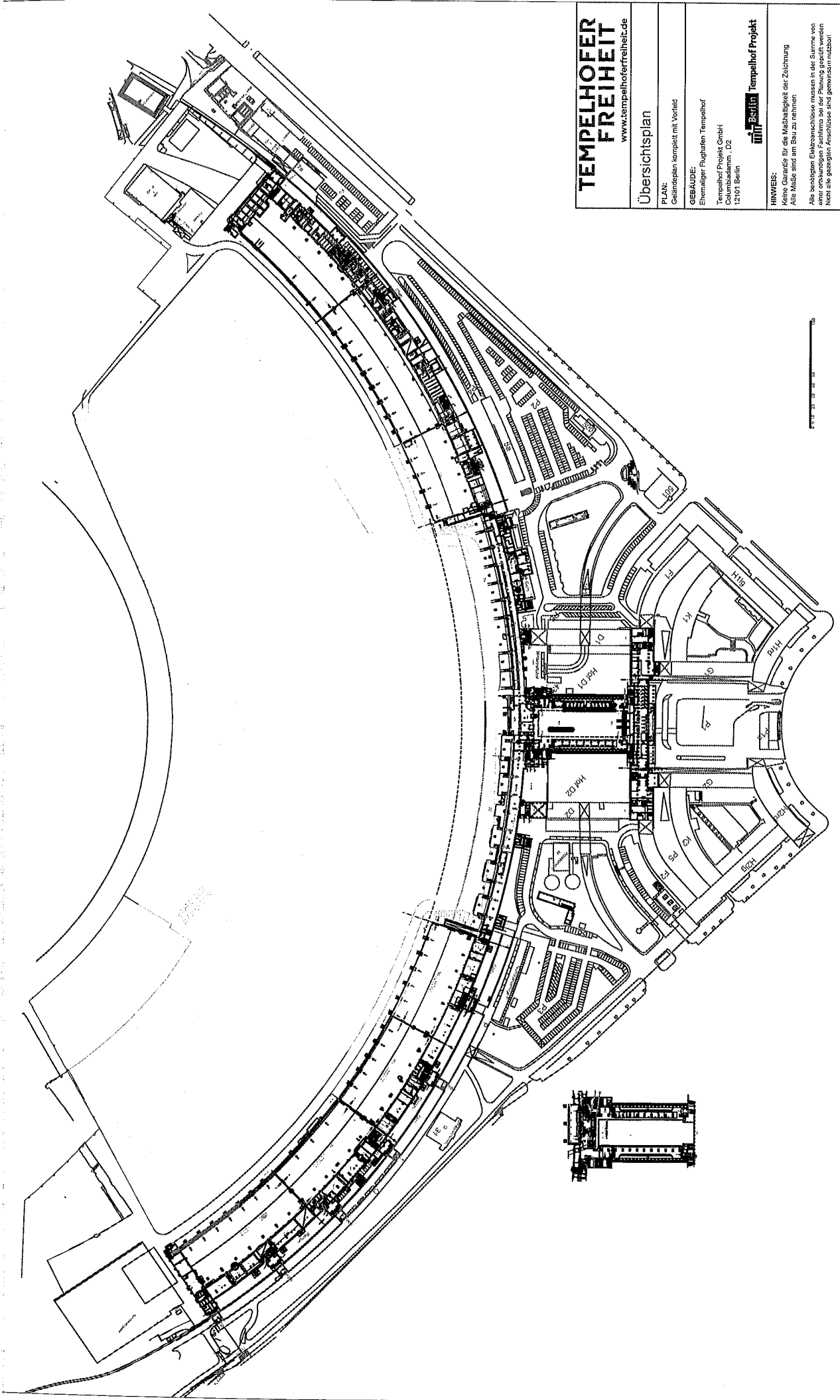
Berlin 31.1.2015
.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

Gerhard W. Steindorf
.....
Gerhard W. Steindorf
Tempelhof Projekt GmbH
Geschäftsführer
Stempel / rechtsgültige Unterschrift

Marko Hegner
.....
Marko Hegner
FRH-UG GmbH & Co. KG
Geschäftsführer
Stempel / rechtsgültige Unterschrift

Tempelhof Projekt GmbH
Columbiadamm 10, D2
12101 Berlin



TEMPELHOFFER FREIHEIT www.tempelhoferfreiheit.de	
Übersichtsplan	
PLAN:	Geländegabe komplett mit Vorfeld
GEBÄUDE:	Ehemaliger Flughafen Tempelhof
	Tempelhofer Projekt GmbH Cottbusdamm 1, DZ 12107 Berlin
Tempelhofer Projekt	
HINWEIS:	Keine Garantie für die Maßhaltigkeit der Zeichnung Alle Maße sind am Bau zu nehmen Alle benötigten Elektroanschlüsse müssen in der Summe von einer einschlägigen Fachfirma bei der Planung geprüft werden Nicht alle geeigneten Anschlüsse sind gemeinsam nutzbar!
MAßSTAB:	ohne
GEZEICHNET:	CP
DATUM:	04-2012